Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.) Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

11 / 2022

vom 16.12.2022

Inhaltsübersicht

 24. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Oktober 2022

Seite 1230 ff

 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus vom 29.11.2022

Seite 1236 ff

 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (GO) vom 15. Dezember 2022

Seite 1250 ff



24. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 27. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 14. September 2022

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 20. Oktober 2022 Az.: 03/02/12/02/03/01/034 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert mit Ordnung vom 31. Mai 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2022, S. 648), wird wie folgt geändert:

- 1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Geographie wird ersetzt durch:
- ,
- 9. Geographie
- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

- B. Modularisierter Studienverlauf
- 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
- 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 12 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fragen und Methoden geographischer Forschung
- 2.1.2. Regionalgeographie Europa/Außereuropa
- 2.1.3. Spezielle Geographiedidaktik
- 2.1.4. Projektstudie Raum und Landschaft
- 2.1.5. Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 8	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt [Connecting module: human being and environment] [Modul-Kennnummer]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	40 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Sem	-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Lecture Series	V	1 (1)	Р	1	19,5	1
Geomorphologie Deutschlands	V	1 (2)	Р	2	39 h	2
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1 (2)	Р	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	HS	HS				
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur ((60 Min.) im Semir	nar			

	Fragen und Methoden geographischer Forschung [Questions and Methods of Geographical Research]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Geographie im Anthropozän	V	1 (2)	Р	1	79,5 h	3	
Methoden der Humangeographie	V	2 (1)	Р	2	69 h	3	
Geländepraktikum Methodenworkshop (inkl. 4 Geländetage)	GP	2 (1)	WP	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu l	können s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	GP						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Essay (E	Essay (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Vorlesung Anthropozän					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit:	2 Wochen) im	Geländeprak	tikum		

Modul 10		Spezielle Geographiedidaktik [Specific Geography Didactics]				Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	180 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (1)	Р	2	39 h	2
Seminar zur Geographiedidaktik	s	3 (4)	WP	2	99 h	4
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:		
Anwesenheit	S	S				
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		·				
Modulprüfung	Mündlich	ne Prüfung (20 Min	.)			

Modul 11		Regionalgeographie Europa/Außereuropa [Modul-Kennnumn [Regional Geography (abroad)]				I-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	2 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	2 (3)	Р	2	39 h	2

Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GP	3	WP	10	195 h	10	
Um das Modul abschließen zu k	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in V						
Modulprüfung	Mündlich	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum					

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft [Modul-Kennnummer] [Studies: Area and Landscape]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	50 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	Р	4 (4)	WP	2	129	5
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	Р					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsenta	ation (15 Min.) mit	Bericht (Bearb	eitungszeit:	4 Wochen)	

^{*=} Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehen LP erworben werden.

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13		Nichtkünstlerisches Zweitfach [Non-artistic minor subject]				Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semes	4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Geomorphologie Deutschlands	V	1 (2)	Р	2	39 h	2

Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	2 (1)	Р	2	39 h	2		
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4	Р	2	129 h	5		
Um das Modul abschließen zu	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	HS	HS						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (Klausur (60 Min.) in V Globalisierungsgeographie						
Modulprüfung	Klausur (Klausur (60 Min.) im Seminar						

Modul 10	_	Spezielle Geographiedidaktik [Specific Geography Didactics]				[Modul-	Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	•••	lbst- dium	Leistungs- punkte
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (3)	Р	2	39	9 h	2
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3 (4)	WP	2	99	9 h	4
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	S						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar					
Zugangsvoraussetzung(en)	•		S				

Legende:

GP = Geländepraktikum
HS = Hauptseminar
LP = Leistungspunkt(e)
P = Projektstudie

S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung V = Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

"

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Geographie, die ab dem Wintersemester 2022/2023 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 27.10.2022

Die Dekanin des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnationaler Journalismus

vom 29.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 14. September 2022 die vorliegende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 24.11.2022, Az.:03/02/02/01/00/054 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Transnationaler Journalismus" vom 12. August 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2019, S. 439), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 123), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2, Satz 5 werden nach dem Wort "Journalisten" die Worte "ebenso zu journalistischem wie" eingefügt.
 - b. In Absatz 3, Satz 3 wird die Datumsangabe "vom 09. Juli 2019" gelöscht.
 - c. Absatz 4, Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Die Prüfungsleistungen sind an der JGU überwiegend in deutscher Sprache und an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in überwiegend französischer Sprache zu erbringen.".
 - d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Alle Studierenden des Studiengangs "Transnationaler Journalismus" verbringen das erste und zweite Semester an der Université de la Sorbonne Nouvelle Paris 3 und das dritte und vierte Semester an der JGU.".
- 2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren."

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch
 - 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

- 2. Krankheit, eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
- Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
- 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.".

- b. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.".
- 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zahl "120" wird durch die Zahl "121" ersetzt.
 - b. In Nummer 1 wird die Zahl "87" durch die Zahl "88" ersetzt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat 02 einen Prüfungsausschuss.".

ii. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.".

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.".

ii. In Satz 4 wird der Verweis "§ 25 Abs. 5 HochSchG" durch den Verweis "§ 24 Abs. 2 HochSchG" ersetzt.

- 6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt
 - b. Habilitierte
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG
 - d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG
 - e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG
 - f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt
 - g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht
 - h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht
 - i. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen."

- 7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 5 wird nach dem Wort "Absatz" der Punkt gelöscht.
 - b. In Satz 6 wird der Verweis "§ 17" durch den Verweis "§ 15" ersetzt.
- 8. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.".
- 9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet der theoretisch-wissenschaftliche Teil, den zweiten Teil der Masterarbeit bildet die praktisch-journalistische Umsetzung des ersten Teils. Der erste und der zweite Teil hängen inhaltlich zusammen und bauen aufeinander auf; auf Absatz 5 wird verwiesen. Der erste Teil der Masterarbeit wird im 2. Fachsemester an der Université de la Sorbonne Nouvelle - Paris verfasst, der

zweite Teil im 4. Fachsemester an der JGU. Den ersten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule JGU in französischer Sprache, die Studierenden mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in deutscher Sprache. Den zweiten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in französischer Sprache, die Studierenden mit Heimathochschule JGU in deutscher Sprache. Für beide Teile der Masterarbeit gelten die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung. Die JGU beteiligt Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversität gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens.".

- 10. In § 18 Abs. 6 Satz 3 wird der Halbsatz ", die nicht deutschsprachig verfasst sind," gelöscht.
- 11. "Anhang 1 zu den §§ 4, 5, 11-14: Module" erhält folgende Fassung:

"Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen zu Modulen.

Bei allen Lehrveranstaltungen handelt es sich um verpflichtende Lehrveranstaltungen; es werden keine Wahlpflicht- oder Wahllehrveranstaltungen angeboten.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1								
Printjournalismus in Frankreich und Deutschland / Presse écrite en France et Allemagne								
Modu	ıl an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester							
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h							
Modulprüfung und Modulnote	 Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Lehrredaktionen LR Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus Französisch / Écriture journalistique en français (44,44% der Modulnote) LR Interkulturalität im Journalismus: Berufsbild Auslandskorrespondent / Interculturalité et journalisme: le rôle des correspondants (22,33% der Modulnote) LR Kulturjournalismus Deutsch / Ecriture et journalisme culturel en allemand (33,23% der Modulnote) 							
Lehrveranstaltungen	 LR Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus Französisch / Écriture journalistique en français LR Interkulturalität im Journalismus: Berufsbild Auslandskorrespondent / Interculturalité et journalisme: le rôle des correspondants LR Kulturjournalismus Deutsch / Ecriture et journalisme culturel en allemand 							
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2							
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)							

IMAGIIINTIITIING	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de jour- nalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.

Modul 2						
Darstellungsfor	Darstellungsformen im Printjournalismus / Ecrire pour la presse écrite					
Modul an der JGU						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Vertiefung textbasierter Journalis- mus I (Zeitungsjournalismus) / Ecriture journalistique, journalisme de presse en allemand	LR, S, V	3	7	166,5	8
	Vertiefung textbasierter Journalis- mus II (Magazinjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite II (presse magazine)	LR, S	4	5	127,5	6
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch	(LV/Pr	üfung)			
	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß	§ 5 Abs. 5			
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Studienleistung(en)	Journalistische Arbeitsproben in der LR Vertie- fung textbasierter Journalismus I (Zeitungsjour- nalismus) / Ecriture journalistique, journalisme de presse en allemand			sjour-	
	Modulprüfung	fung te	extbasierter J us) / Ecrire p	ournalismı	in der LR Ve us II (Magazir sse écrite II (njour-

Modul 3				
Audiovisueller Journalismus / Journalisme audiovisuel				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester			

Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Modulprüfung und Modulnote	 Modulteilprüfungen: Journalistische LR Audiovisueller Journalismus (66,66% der Modulnote) LR Fernsehjournalismus Franz der Modulnote) LR Fernsehjournalismus Franz der Modulnote). 	s (inkl. /	AV-Technik) I / Journalisn	/ Journalisi ne télé en f	me audiovisu rançais I (16	,67%
Modult	eil an der Université de la Sorbon	ne Nou	ıvelle – Pari	s 3		
Lehrveranstaltungen	LR Fernsehjournalismus FranzLR Fernsehjournalismus Franz				-	
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1- 2					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für de nalisme transnational" der Universit					jour-
	Modulteil an der JG	U				
Lehrveranstaltungen/	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS/h)	Selbststu- dium (h)	LP
Lernformen	Audiovisueller Journalismus (inkl. AV-Technik) / Journalisme audiovisuel	LR	3	5	187,5	8
	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß	\$ § 5 Abs. 5	•		
Leistungen, die an der JGU zu	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Studienleistung(en)					
	Modulteilprüfung	suellei	alistische Arb Journalismu audiovisuel	•		
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)	1				

	Modul 4
	Radiojournalismus / Journalisme radio
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester

Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
	Modulteilprüfungen:					
Modulprüfung und Modulnote	Journalistische Arbeitsproben in der Lehrredaktion Darstellungsformen im Radiojournalismus / Formats du journalisme radio (66,6% der Modulnote) Prüfung in der Lehrredaktion Radiojournalismus Französisch / Journalisme radio en français (33,3% der Modulnote).					
Modult	eil an der Université de la Sorbon	ne Nou	velle – Paris	s 3		
Lehrveranstaltungen	R Radiojournalismus Französisch / Journalisme radio en français					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de jour- nalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.				jour-	
	Modulteil an der JGl	J				
	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Einführung in die Audiotechnik - Arbeiten mit DigAs / Introduction aux outils de la radio – travailler avec DiGas	Ü	3	0,5	24,75	1
	Darstellungsformen im Radiojour- nalismus / Formats du journalisme radio	LR	4	5	157,50	7
	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß	s § 5 Abs. 5			
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul	Aktive Teilnahme	gemäß	\$ § 5 Abs. 3			
abschließen zu können	Studienleistung(en)					
	Modulteilprüfung	Journa	llistische Arb	eitsproben		
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 5				
Online- und Multimediajournalismus / Journalisme en ligne et multimédia				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester			

Mc						
Modulprüfung und Modulnote	Innovationen im Journalismus / Innovations dans le journalisme					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen •	LR Onlinejournalismus Französisch / Journalisme web en français					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de journalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
	Modulteil an der JGL	J				
	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit	Selbststu- dium (h)	LP
			mester	(SWS)	, ,	
	nnovationen im Journalismus / In- novations dans le journalisme Online-Lehrveranstaltung in Paris durch Lehrende der JGU)	WS	1	(SWS) 1,5	42	2
(C	novations dans le journalisme Online-Lehrveranstaltung in Paris	WS		, ,	. ,	2
Lehrveranstaltungen/ Lernformen Ko	novations dans le journalisme Online-Lehrveranstaltung in Paris durch Lehrende der JGU) Kreatives Medienlabor / Labora- oire médias : expérimentation et		1	1,5	42	
Lehrveranstaltungen/ Lernformen Ko	novations dans le journalisme Online-Lehrveranstaltung in Paris durch Lehrende der JGU) Kreatives Medienlabor / Labora- oire médias : expérimentation et crétatopn omparative Perspektive auf Inno- vationen im Journalismus / Inno- ations dans le journalisme: pers-	LR	4	1,5	58,5	3
Lehrveranstaltungen/ Lernformen Ko v va	novations dans le journalisme Online-Lehrveranstaltung in Paris durch Lehrende der JGU) Kreatives Medienlabor / Labora- oire médias : expérimentation et crétatopn omparative Perspektive auf Inno- vationen im Journalismus / Inno- ations dans le journalisme: pers- pectives comparées atenjournalismus, Fact-Checking Verifikation / Digitale Recherche / Journalisme de données, fact- checking, vérification, recherche	LR S	4	3	42 58,5 39	3

	Studienleistung(en)	Journalistische Arbeitsproben im WS Datenjour- nalismus, Fact-Checking & Verifikation / Digitale Recherche / Journalisme de données, fact- checking, vérification, recherche en ligne
		Kreatives Medienlabor / Laboratoire multimédia créatif (50% der Modulnote).
	Modulteilprüfung	Komparative Perspektive auf Innovationen im Journalismus / Regard comparé sur les innovations du journalisme (50% der Modulnote).
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung) / Englisch (L	V/ Prüfung)

	Modul 6				
Landes	Landes- und Medienkunde / Sociétés, cultures, médias				
Modu	Modul an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester				
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h				
Modulprüfung und Modulnote	 Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Hauptseminaren HS Deutsche Landeskunde / Actualité allemande (30% der Modulnote) HS Französische Landeskunde / Actualité française (30% der Modulnote) HS Medienlandschaften Frankreich - Deutschland im globalen Kontext / Paysages médiatiques France - Allemagne dans leur contexte international (30% der Modulnote) HS Medienlandschaften Frankreich - Deutschland : Aktuelle Entwicklungen / Paysages médiatiques France - Allemagne: Actualités (10% der Modulnote) 				
Lehrveranstaltungen	 HS Deutsche Landeskunde / Actualité allemande HS Französische Landeskunde / Actualité française HS Medienlandschaften Frankreich - Deutschland im globalen Kontext / Paysages médiatiques France - Allemagne dans leur contexte international HS Medienlandschaften Frankreich - Deutschland: Aktuelle Entwicklungen / Paysages médiatiques France - Allemagne: Actualités 				
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)				
Modulprüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de jour- nalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.				
Modulnote	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Note für das Modul ein.				

Modul 7						
Fremdsprachen u	nd Methoden / Compétence	s ling	uistiques,	méthod	lologie	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1+1 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	1 LP (10 LP) = 330 h (300 h)					
Modulprüfung und Modulnote	 Modulteilprüfungen: Die Prüfungen in den Übungen in Mainz und Paris gehen mit folgenden Anteilen in die Modulnote ein: Ü Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch / Renforcement en allemand (ou français) (30% der Modulnote) Ü Methodik der Quellen- und Literaturrecherche / Méthodologie de la recherche documentaire (10% der Modulnote) HS Sprachkompetenz: Englisch oder Seminar Anglistik / Anglais: Cours de langue ou séminaire en anglaise (30% der Modulnote) Ü Sprachkompetenz Englisch – Englischsprachkurs – engl. Sprachiges Angebot / Anglais: Cours de langue anglaise ou séminaire en anglais (30% der Modulnote) 					nd (ou erche e
Moduli	teil an der Université de la Sorbon	ne Nol	ivelle – Paris	s 3		
	Ü Methodik der Quellen- und Literaturrecherche / Méthodologie de la recherche documentaire V Einblicke in aktuelle Forschungen zu Medien und Journalismus / Conférence recherches sur les médias et le journalisme Ü Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch / Renforcement en allemand (ou français) HS Sprachkompetenz: Englisch oder Seminar Anglistik / Anglais: Cours de langue ou séminaire en anglaise HS – freiwillig – Masterarbeitskolloquium / Préparation à la Rédaction de Mémoire de Master					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP (8 LP) = 270 h (240 h)					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung), Französisch	(LV/Prü	fung), Englis	ch (LV/Prü	ifung)	
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für de nalisme transnational" der Universit					jour-
	Modulteil an der JGI	J				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP

	Sprachkompetenz Englisch – Englischsprachkurs – engl. Sprachiges Angebot / Anglais: Cours de langue anglaise ou séminaire en anglais	Ü	3	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	lisch – Angeb	r in der Übur Englischspra ot / Anglais: aire en anglai	chkurs – e Cours de l	engl. Sprachi	ges
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Englisch (LV/Prüfung)	1				

Modul 8				
Trans	Transnationale Reflexion / Réflexion transnationale			
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester			
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h			
Modulprüfung und Modulnote	 Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in der "Projektarbeit Transnationaler Journalismus / Projet Collectif" (50% der Modulnote) Prüfung im Hauptseminar "Europäische Studien, Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft / Séminaire Etudes européennes ou Etudes germaniques ou Etudes franco-allemandes" (50% der Modulnote) 			
Moduli	teil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3			
Lehrveranstaltungen	HS Europäische Studien, Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft / Séminaire Etudes européennes ou Etudes germaniques ou Etudes franco-alle- mandes			
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 90 h			
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch (LV, Prüfung)			
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de jour- nalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.			

Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
	Modulteil an der JGl	J				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP
	Internationale Beziehungen (wechselnde Inhalte) / Relations internationales	V	3	2	39,0	2
	Media in European & Global Context	V	4	2	39,0	2
	Projektarbeit Transnationaler Jour- nalismus / Projet Collectif	PW	3	1	49,5	2
	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
abschließen zu können	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Projektarbeit "Projektarbeit Transnationaler Journalismus / Projet Collectif"				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Englisch (LV); Französisc	ch / Deu	ıtsch (LV/Prü	fung)		

	Modul 9			
Redaktionspraktika / Stages en rédactions				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester			
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	17 LP = 510 h			
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Stages / Praktikum 8 Wochen und Praktikumsbericht; unbenotet Stages / Praktikum 6 Wochen und Praktikumsbericht; unbenotet			
Moduli	teil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3			
Lehrveranstaltungen	PR Redaktionspraktikum I (mind. 8 Wochen) / Stages en rédactions I (au moins 8 semaines)			
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h			
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV), Französisch (Prüfung)			

Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang "Master franco-allemand de jour- nalisme transnational" der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
	Modulteil an der JGl	J				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP
	Redaktionspraktikum II (mind. 6 Wochen) / Stages en rédactions II (au moins 6 semaines)	PR	3	0	210	7
	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
abschließen zu können	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Praktikumsbericht				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch (LV), Deutsc	h, Fran	zösisch (Prüt	fung)		

Modul 10						
Masterarbeit / Mémoire de master						
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2. Semester (Teil I der Masterarbeit) + 4. S	emester (Tei	l II der Ma	sterarbeit)	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1+1 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h					
Modulprüfung und Modulnote	Die Masterarbeit wird gemäß der Prüfungsordnung der JGU für den Studiengang "Transnationaler Journalismus" angefertigt.					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	Masterarbeit Teil I / Mémoire de ma	ster 1è	re partie (Bea	arbeitungs	zeit 6 Woche	n)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	ng) Deutsch/ Französisch					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel-se- mester	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium (h)	LP

	Masterarbeit Teil II / Mémoire de master 2ème partie (Bearbei- tungszeit 7 Wochen)	MA	4	0	270	9
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch / Deutsch					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen: keine

Legende

LP = Leistungspunkte (ECTS), SWS = Semesterwochenstunden, LR = Lehrredaktion, V = Vorlesung, Ü = Übung, WS = Workshop, HS = Hauptseminar, P = Projektarbeit, PR = Praktikum, MA = Masterarbeit."

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang "Transnationaler Journalismus" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 gelten für alle Studierenden.
- (3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr.1, 4, 9 und 11 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang "Transnationaler Journalismus" an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang "Transnationaler Journalismus" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.
- (4) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Transnationaler Journalismus" vom 12. August 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2019, S. 439), in der Fassung vom 28. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 123), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2026 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2028 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 29.11.2022

Der Dekan des Fachbereichs 02 Herrn Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (GO)

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Juni 2021 mit Zustimmung des Hochschulrats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. August 2021 nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 6. Oktober 2022, Az. 7211-0004#2021/0003-1501 15325, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- 2 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der JGU
- 3 Mitgliedschaftsrechte bei gemeinsamer Berufung
- 99999 Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Mitglieder- oder Studierendeninitiative
- 90000 5 Beschlussfassungen
- 6 Stimmrechtsübertragungen
- 7 Umlaufverfahren und elektronische Kommunikation
- 8 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

Teil 2 **Innere Organisation**

> **Abschnitt 1** Gliederung

Fachbereiche § 9

Abschnitt 2 Zentrale Organe

Unterabschnitt 1 Senat

	Senat
§ 10 § 11 § 12	Zusammensetzung Ständige Ausschüsse Aufgaben des Senats
	Unterabschnitt 2 Hochschulrat
§ 13 § 14	Aufgaben des Hochschulrats Sitzungen
	Unterabschnitt 3 Präsidium
§ 15 § 16 § 17 § 18	Aufgaben, Zuständigkeiten und Beauftragte Wählbarkeit und Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers Findungskommission
	Abschnitt 3 Dezentrale Organe
§ 19 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24	Dekanin oder Dekan, Rektorin oder Rektor Zusammensetzung der Fachbereichsräte Bestimmungen für den Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie Bestimmungen für die Kunsthochschule Mainz Bestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz Aufgabenübertragung

Abschnitt 4 Hochschulkuratorium

§ 25 Hochschulkuratorium

Teil 3 Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

Abschnitt 1 Qualitätssicherungssystem

§ 26 Qualitätssicherungssystem

Abschnitt 2 Berufungsverfahren

§ 27 § 28 § 29	Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten Berufungskommission Besetzungsvorschlag
	Abschnitt 3 Qualitätssicherung in der Forschung
§ 30 § 31 § 32	Profilbildung in der Forschung und inneruniversitäre Forschungsförderung Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungsschwerpunkten Einbindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten
	Teil 4 Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen
§ 33 § 34 § 35 § 36	Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge für besondere Leistungen Funktions-Leistungsbezüge Forschungs- und Lehrzulagen
	Teil 5 Profilbildung
§ 37 § 38 § 39	Gutenberg Forschungskolleg Gutenberg Lehrkolleg Gutenberg Nachwuchskolleg
	Teil 6 Schlussbestimmungen
§ 40 § 41	Übergangsbestimmungen Inkrafttreten der Grundordnung und Außerkrafttreten der Regelungen aufgrund der Experimentierklausel, § 7 Abs. 7 HochSchG

Anlage Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Präambel

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gibt sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Zusammenwirken ihrer Mitglieder durch Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft dient, auf der Basis des ihr kraft des Hochschulgesetzes Rheinland Pfalz eingeräumten Satzungsrechts eine Grundordnung zur Regelung der grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation und das Qualitätssicherungssystem.

Darüber hinaus beschränkt sich der Regelungsumfang der Grundordnung ausschließlich auf solche Regelungen, die aufgrund eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in der Grundordnung zu regeln sind oder optional in der Grundordnung geregelt werden können. Die Grundordnung ergänzt und konkretisiert somit rechtliche Vorgaben auf dem Gebiet des Hochschulrechts und macht dabei insbesondere von der im Hochschulgesetz eingeräumten Erprobungsklausel Gebrauch. Darüberhinausgehende Regelungen finden sich in den sonstigen Satzungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Im Bewusstsein ihrer Geschichte und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bezieht sich die Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf das vom Senat am 17. Mai 2002 verabschiedete und am 21. Dezember 2012 ergänzte Leitbild.

Hierin verpflichtet sie sich zum Schutz und zur Verwirklichung wissenschaftlicher Freiheit, zur Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer friedlichen und menschenwürdigen Welt, zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Würdigung kultureller Vielfalt.

In der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und diversitätssensiblen Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfelds sieht die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein wesentliches Qualitätskriterium. Die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieses Kriteriums wird im Qualitätssicherungssystem, im Berufungsleitfaden und in anderen qualitätssichernden Handreichungen niedergelegt.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist eine universitäre Satzung und gilt für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sofern die Grundordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren und Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den Wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch Theologische Fakultät und die Evangelisch Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane und Fakultätsprodekanen und Fakultätsprodekane. Ist der Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie zuständig, wird er ausdrücklich genannt.
- (4) Die nach dem Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Universitätsmedizin erlassene Satzung geht, sofern diese von der Grundordnung abweichende Bestimmungen enthält, der Grundordnung vor.

§ 2 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der JGU

- (1) Sonstige Angehörige der JGU sind Personen, die keiner Mitgliedergruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG angehören. Sie haben die in den nachfolgenden Absätzen genannten Rechte.
- (2) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der JGU Tätigen (z.B. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter einer Professur) können an der JGU selbstständig lehren und forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs. Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken.
- (4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Personen, die sich an der JGU habilitiert haben und in der Lehre t\u00e4tig sind, sowie au\u00dferplanm\u00e4\u00dfige Professorinnen und au\u00dferplanm\u00e4\u00dfige Professoren k\u00f6nnen an der JGU selbstst\u00e4ndig forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zust\u00e4ndigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs.
- (5) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren gemäß § 36 Abs. 2

HochSchG zu. Sie können an der JGU selbstständig forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs.

- (6) Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG stehen die in der Einschreibeordnung der JGU genannten Rechte zu.
- (7) Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verändert deren mitgliedschaftliche Stellung nicht. Soweit dies die einschlägige Prüfungsordnung der JGU vorsieht, können kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am prüfungsrechtlichen Verfahren mitwirken. Weitere Mitwirkungsrechte können durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule vereinbart werden.
- (8) Registrierten Alumni und Alumnae der JGU stehen die zentral oder dezentral durch die Fachbereiche und Fächer für diesen Personenkreis vorgehaltenen Angebote der JGU und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte bei gemeinsamer Berufung

Personen, die gemäß § 50 Abs. 11 HochSchG im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG an der JGU berufen werden, sind Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung, ohne an der JGU gemäß § 36 Abs. 1 HochSchG hauptberuflich tätig zu sein.

§ 4 Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Mitglieder- oder Studierendeninitiative

- (1) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht aller Mitglieder der JGU. Sie kann nur aus schriftlich darzulegendem wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (2) Für den Ausschluss von Personen von Verfahrenshandlungen in den kollegialen Organen und Gremien gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach darf ein Mitglied eines kollegialen Organs oder Gremiums der JGU an einer Entscheidung dieses Organs oder Gremiums nicht mitwirken, wenn einer der in § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Ausschlussgründe vorliegt oder die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied als Vertreterin oder Vertreter einer Gruppe beteiligt ist und durch die Angelegenheit lediglich die Belange der Gruppe berührt werden. Hält sich eine Person danach für befangen oder bestehen Zweifel an der Unbefangenheit, so hat sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Das betroffene Gremium entscheidet ohne Anwesenheit der Person über deren Ausschluss. Gilt eine Person als befangen, wird sie ausgeschlossen. Sie darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung weder mitwirken noch anwesend sein.
- (3) Der Antrag einer Mitgliederinitiative gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss bis zu drei Mitglieder der JGU benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei

erkennen lassen, sind ungültig. Der Antrag ist dem Präsidium bzw. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten. Anträge im Rahmen einer Mitgliederinitiative, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 9 HochSchG erfüllen, sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums oder Organs zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen. Die vorgenannten Sätze gelten entsprechend für den Antrag einer Studierendeninitiative. Das für diesen Antrag erforderliche Mindestquorum wird aus der der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG zugeordneten Mitglieder der JGU stichtagsbezogen anhand der amtlichen Hochschulstatistik durch die Kanzlerin oder den Kanzler ermittelt.

§ 5 Beschlussfassungen

- (1) Beschlussfassungen, die die unter Nr. 1 bis 3 genannten Sachverhalte unmittelbar oder mittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:
 - 1. Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 - 2. Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie
 - 3. Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor.

Kommt danach eine Beschlussfassung auch im zweiten Abstimmungsvorgang nicht zustande, so genügt für die Beschlussfassung im dritten Abstimmungsvorgang die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (2) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 7 Abs. 3 sind in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen in der Regel nicht zulässig.
- (3) Bei Entscheidungen über Ehrenpromotionen und Habilitationsleistungen sind in den entsprechenden Ordnungen der JGU qualifizierte Mehrheiten nach Abs. 1 vorzusehen.

§ 6 Stimmrechtsübertragungen

Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe im Senat oder im Hochschulrat ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Das Stimmrecht kann nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe, die oder der dem Gremium angehört, übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die Mitglieder der JGU ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. Die Stimmrechtsübertragung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen und im Protokoll der Sitzung zu vermerken. Eine Stimmrechtsübertragung im Fachbereichsrat nach Maßgabe der vorgenannten Sätze ist auf entsprechenden Beschluss des Fachbereichsrates zulässig.

§ 7 Umlaufverfahren und elektronische Kommunikation

- (1) Die Sitzungen von Gremien k\u00f6nnen im begr\u00fcndeten Fall statt in Pr\u00e4senz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweiser elektronischer Kommunikation stattfinden. Grundlage f\u00fcr die Entscheidung ist eine zuvor seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durchgef\u00fchrte Abstimmung unter den Gremienmitgliedern.
- (2) Beschlussfassungen in elektronischer oder teilweiser elektronischer Form sind zulässig.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - bei Eilbedürftigkeit. Diese ist schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen, wobei insbesondere die Gründe darzulegen sind, die einer Einberufung des Gremiums nach Abs. 1 entgegenstehen, und
 - 2. sofern kein Mitglied des Gremiums innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Die Öffentlichkeit der Sitzungen nach Maßgabe des § 41 HochSchG ist im Falle des Abs.1 zu gewährleisten.

§ 8 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

Körperschaftsvermögen der JGU kann aus hierfür zur Verfügung gestellten Zuwendungen und dem Überschuss der Stiftung des Mainzer Universitätsfonds gebildet werden. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch das Körperschaftsvermögen. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens finden die allgemeinen Regelungen des Landes Anwendung.

Teil 2 Innere Organisation

Abschnitt 1 Gliederung

§ 9 Fachbereiche

Die JGU gliedert sich neben der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz in folgende Fachbereiche:

- 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie,
- 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport,
- 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
- 04 Universitätsmedizin,
- 05 Philosophie und Philologie,
- 06 Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft,
- 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften,
- 08 Physik, Mathematik und Informatik,
- 09 Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften und
- 10 Biologie.

Abschnitt 2 Zentrale Organe

Unterabschnitt 1 Senat

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 77 Satz 1 HochSchG gehört die Präsidentin oder der Präsident dem Senat beratend an. Sie oder er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1. aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG:
 - a) je ein Mitglied der Fachbereiche 02, 03 und 05 bis 10,
 - b) je ein Mitglied des Teilfachbereichs Katholisch Theologische Fakultät und des Teilfachbereichs Evangelisch - Theologische Fakultät,
 - c) zwei Mitglieder des Fachbereichs 04, von denen eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein muss,
 - d) je ein Mitglied der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz,
 - 2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.
 - 3. acht Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
 - 4. vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Stimmen der in Abs. 2 Nr. 1 a) und d) genannten Mitglieder zweifach gewichtet werden. Im Falle der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 außer der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. § 6 ist zu beachten.
- (4) Bei Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die von der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz aufgrund einer Aufgabenübertragung gemäß § 24 Abs. 1 GO selbst wahrgenommen werden, ruht das Stimmrecht der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der jeweils betroffenen künstlerischen Hochschule im Senat.
- (5) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1. die weiteren Präsidiumsmitglieder,
 - 2. die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 02 bis 10, im Falle der Universitätsmedizin der Wissenschaftliche Vorstand,
 - 3. die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie,
 - 4. die Rektorinnen und Rektoren der künstlerischen Hochschulen,

- 5. die Direktorinnen und Direktoren der Gutenberg Kollegs, §§ 37 bis 39; im Falle der Direktorin oder des Direktors des Gutenberg Forschungskollegs aufgrund des § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 77 Satz 1 HochSchG,
- 6. ein Mitglied der Doktorandenvertretung,
- 7. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
- 8. die Gleichstellungsbeauftragte des Senats,
- 9. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
- 10. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats bzw. eine von ihr oder ihm benannte Vertretung aus der Mitte des Hochschulrats.
- (6) Werden im Senat oder in den von ihm bestellten Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden der Universitätsmedizin, wenn Fragen der Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin behandelt werden.

§ 11 Ständige Ausschüsse

- (1) Der Senat bildet ständige Ausschüsse, denen er einzelne ihm obliegende Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung überträgt. Eine Änderung der Ausschüsse bezüglich Zusammensetzung und Aufgaben bedarf der Beschlussfassung des Senats. Die Ausschüsse, deren Mitglieder und die ihnen obliegenden Aufgaben werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats für die Dauer von drei Jahren, die studierenden Mitglieder jeweils in der ersten Senatssitzung des Sommersemesters für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Senat ist über das Ergebnis der Sitzungen seiner Ausschüsse zu informieren. Die §§ 38 Abs. 2 und 40 HochSchG gelten entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist das zentrale Beschlussorgan der JGU in allen über die Zuständigkeit der Fachbereiche hinausreichenden oder das Gesamtinteresse der JGU berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG werden die Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Senats im Benehmen mit dem Senat von der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erlassen.

- (3) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel.
- (4) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG erlässt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen.
- (5) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG stellt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat die Entwicklungsplanungen der Hochschule auf.
- (6) In Ergänzung zu § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG stimmt der Senat den Vorschlägen der Fachbereiche für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zu.

Unterabschnitt 2 Hochschulrat

§ 13 Aufgaben des Hochschulrats

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 74 Abs. 2 Satz 1 HochSchG obliegen dem Hochschulrat zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Aufsichtsfunktion folgende weitere Aufgaben:

- 1. Herstellen des Benehmens zum Wirtschaftsplan,
- 2. Zustimmung zu Hochschulvereinbarungen nach § 8 Abs. 3 HochSchG mit dem fachlich zuständigen Ministerium,
- 3. Zustimmung bei Gründung von und bei Beteiligung an Unternehmen,
- 4. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers.
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Präsidiums sowie
- 6. Entscheidung über den Widerspruch des Präsidiums gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG; die Aufsichtsrechte des fachlich zuständigen Ministeriums bleiben unberührt.

§ 14 Sitzungen

Der Hochschulrat tagt in der Regel hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist in Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, auszuschließen. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Unterabschnitt 3 Präsidium

§ 15 Aufgaben, Zuständigkeiten und Beauftragte

- (1) Das Präsidium leitet die JGU kollegial. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Präsidium neben den in § 79 HochSchG genannten Aufgaben alle Angelegenheiten und Entscheidungen der JGU, für die im Hochschulgesetz und dieser Grundordnung keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich gleichberechtigt und wirken unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten an den Leitungsaufgaben der JGU nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes mit. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 4 HochSchG wird der Geschäftsverteilungsplan auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat erlassen. In dem Geschäftsverteilungsplan werden für die einzelnen Präsidiumsmitglieder eigenverantwortliche Zuständigkeiten, ungeachtet der Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten, festgelegt.
- (3) Das Präsidium tagt unter Beteiligung der Dekaninnen und Dekane sowie der Rektorinnen und Rektoren im Rahmen einer erweiterten Präsidiumssitzung mindestens einmal pro Quartal. In diesen Sitzungen sollen insbesondere grundsätzliche Fragen der Gesamtentwicklung der JGU und Angelegenheiten des Haushalts beraten werden. Der Medizinische Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Belange der Universitätsmedizin unmittelbar berühren und nicht über den Wissenschaftlichen Vorstand vertreten werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können mit beratender Stimme an allen Sitzungen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die gleichstellungsrelevante Themen bzw. Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben. Sie sind rechtzeitig über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung zu informieren und es sind ihnen die maßgeblichen Unterlagen zuzuleiten.
- (4) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 72 Abs. 3 HochSchG kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren eine oder einen Chief Information Officer (CIO) als Beauftragte oder Beauftragten des Präsidiums bestellen. Die oder der CIO ist verantwortlich für digitale Informations- und Kommunikationssysteme und vertritt das Präsidium bei Angelegenheiten zu Auswahl, Einführung und Einsatz solcher Systeme. Sie oder er berät das Präsidium, die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen und die zentralen Einrichtungen der JGU in Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs. Sie oder er kann bei der Behandlung von Themen ihres oder seines Aufgabenbereichs an allen Sitzungen des Präsidiums stimmberechtigt und an allen Sitzungen des Senats beratend teilnehmen und Punkte aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich zur Aufnahme in die Tagesordnung benennen. Sie oder er berichtet dem Präsidium regelmäßig und dem Senat mindestens zweimal jährlich über ihre oder seine Tätigkeit. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Wählbarkeit und Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 5 HochSchG wird die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten im Falle des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GO von der Findungskommission festgelegt. Die Amtszeit kann je nach Sachgrund zwischen vier und sechs Jahren betragen. Sachgründe sind insbesondere die Herstellung personeller Kontinuität im Präsidium, in der Person der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten liegende Gründe sowie besondere Herausforderungen im Hinblick auf deren Funktion.

§ 17 Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers

Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.

§ 18 Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats an. Die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats werden aus ihrer Mitte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.
- (2) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von den §§ 80 Abs. 7 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 4 Satz 1 HochSchG stimmt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats die Stellenausschreibung für das Präsidiumsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 80 Abs. 7 Satz 2, 82 Abs. 2 Satz 4 und 83 Abs. 4 Satz 2 HochSchG nimmt die Findungskommission die Aufgaben des Hochschulrats wahr. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Fall, dass die Präsidentin oder der Präsident der Findungskommission einen Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unterbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung und eine Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds unterbleibt, wenn
 - das amtierende Präsidiumsmitglied für eine erneute Amtszeit zur Verfügung steht und
 - 2. sich Hochschulrat und Senat einvernehmlich für eine weitere Amtszeit des amtierenden Präsidiumsmitglieds ausgesprochen haben.

Abschnitt 3 Dezentrale Organe

§ 19 Dekanin oder Dekan, Rektorin oder Rektor

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat, vertritt den Fachbereich innerhalb der JGU und legt Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs obliegen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor nimmt an der erweiterten Präsidiumssitzung nach § 15 Abs. 3 teil.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommissionen qua Amtes und gehört diesen beratend an. Hiervon abweichend kann diese oder dieser den jeweiligen Fachbereichsrat um Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ersuchen. In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende, anders als in dem in Satz 1 genannten Fall, mit dem Stimmrecht als Hochschullehrerin und Hochschullehrer ausgestattet.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat Rede,- Informations- und Antragsrecht bei Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Fachbereich.
- (6) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat eines Fachbereichs die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates abwählen. Über den Antrag auf Abwahl findet eine Aussprache im Fachbereichsrat statt. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Wahl müssen mindestens 48 Stunden liegen.

§ 20 Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 03 und 05 bis 10 werden jeweils gewählt:
 - 1. dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 - 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden¹ gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - 3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
 - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder wirken stimmberechtigt im jeweiligen Fachbereichsrat mit, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin

¹ Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

oder des Prodekans, die, alle Mitgliedergruppen vertretend, an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichsrates beratend teilnehmen.

- (3) Den Fachbereichsräten gehören weiter beratend an:
 - 1. Die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs,
 - 2. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
 - 3. ein Mitglied der Doktorandenvertretung.
- (4) In den Fachbereichsrat des Fachbereiches 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie werden gewählt:
 - 1. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 - 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden² gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
 - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

Der Fachbereichsrat setzt sich hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Teilfachbereichs Katholisch - Theologische Fakultät und des Teilfachbereichs Evangelisch - Theologische Fakultät gemäß § 21 Abs. 1 zusammen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrates 04 - Universitätsmedizin ergibt sich aus § 7 Universitätsmedizingesetz (UMG) i. V. m. § 6 Abs. 3 der Satzung der Universitätsmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bestimmungen für den Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie

- (1) Der Fachbereich 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie gliedert sich wegen seiner rechtlichen Sonderstellung gemäß § 86 Abs.1 Satz 3 HochSchG in die Teilfachbereiche
 - 1. Katholisch Theologische Fakultät und
 - 2. Evangelisch Theologische Fakultät.
- (2) Die bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge finden sowohl auf den Fachbereich in seiner Gesamtheit als auch auf die jeweilige Fakultät Anwendung. Organe der Teilfachbereiche sind jeweils der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.
- (3) Der Fachbereich ist zuständig für
 - 1. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze für die Verteilung der außerhalb staatskirchenvertraglicher Bindungen zugewiesenen Räume, Stellen und Mittel und

² S. Fußnote 1

- 2. die Mitwirkung an Personalentscheidungen nach Maßgabe des § 45 HochSchG, soweit es sich um Fachbereichspersonal handelt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Soweit die Dekanin oder der Dekan dem Teilfachbereich Katholisch - Theologische Fakultät angehört, muss die Prodekanin oder der Prodekan dem Teilfachbereich Evangelisch - Theologische Fakultät angehören. Entsprechendes gilt in umgekehrter Weise. Für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan des Fachbereiches ist außer der Mehrheit des Gesamtgremiums auch die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Teilfachbereichs (Fakultätsrat) erforderlich, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt.
- (6) Die Teilfachbereiche Katholisch Theologische Fakultät und Evangelisch Theologische Fakultät bilden je einen Fakultätsrat, der sich aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Fakultät zusammensetzt.
- (7) Die Fakultätsräte nehmen unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichs gemäß Abs. 3 die Aufgaben nach § 86 Abs. 2 HochSchG wahr.
- (8) Das vorsitzende Mitglied eines Fakultätsrats führt die Bezeichnung Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung Fakultätsprodekanin oder Fakultätsprodekan. Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan ist die oder der der jeweiligen Fakultät angehörende Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie. Die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan wird vom Fakultätsrat nach den Prinzipien der Dekanswahl gewählt.
- (9) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan nimmt für ihren oder seinen Bereich die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans gemäß § 88 HochSchG wahr. Ihr oder ihm steht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Dekanat des jeweiligen Teilfachbereichs und das des Fachbereiches zur Verfügung.
- (10) Die Fakultätsräte wirken in enger Abstimmung mit dem Fachbereichsrat zusammen. Sie zeigen ihre Beschlüsse der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches an. Die Dekanin oder der Dekan erhält die Protokolle ihrer Sitzungen.
- (11) Der Fakultätsrat ist mit den Stimmen der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder berechtigt, ein Veto gegen Beschlüsse des Fachbereichsrates mit der Rechtsfolge einzulegen, dass von diesem noch einmal über die betreffende Angelegenheit beraten und mit Zweidrittelmehrheit abschließend entschieden werden muss.

§ 22 Bestimmungen für die Kunsthochschule Mainz

- (1) In den Rat der Kunsthochschule Mainz werden gewählt:
 - 1. elf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG. Im Falle, der Rat der Kunsthochschule rechtzeitig beschließt, das Verfahren nach § 99 Abs. 3 HochSchG durchzuführen, werden zehn Mitglieder aus dieser Gruppe gewählt.
 - 2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden³ gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
 - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder wirken stimmberechtigt im Rat mit, mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors, die, alle Mitgliedergruppen vertretend, beratend teilnehmen.
- (3) Dem Rat der Kunsthochschule Mainz gehören beratend an:
 - 1. Die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule Mainz,
 - 2. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
 - 3. ein Mitglied der Doktorandenvertretung.
- (4) Gemäß § 99 Abs. 3 HochSchG kann in begründeten Fällen die Stelle der Rektorin oder des Rektors öffentlich ausgeschrieben werden. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt dann durch den Rat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ein Fall nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. ein zuvor durchgeführtes Wahlverfahren nicht zum Erfolg geführt hat oder
 - 2. kein internes Mitglied zur Kandidatur bereit war. Als internes Mitglied gilt auch die Rektorin oder der Rektor, die oder der das Amt nach § 99 Abs. 3 HochSchG ausübt.
- (5) Nach Abs. 4 kann gewählt werden, wer
 - 1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
 - 2. eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit in den Bereichen Kunst oder Kultur mit Führungserfahrung in strategischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen kann.
 - 3. über nationale und internationale Erfahrungen im Kunst- oder Kulturbetrieb verfügt sowie
 - 4. künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Ausbildungsbereiche aus eigener Anschauung kennt.
- (6) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors beträgt drei Jahre. Im Falle des Abs. 4 beträgt die Amtszeit in der Regel sechs Jahre; dies gilt auch im Falle einer weiteren Amtszeit.

³ Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

(7) Die künstlerische Lehre an der Kunsthochschule Mainz beruht auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden in einer Klasse (Klassenprinzip). Die Lehrformen des Klassenprinzips umfassen z.B. das Ateliersstudium, das Plenum sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelgespräche). Weiterhin umfasst die Lehre in einer Klasse Exkursionen sowie die Begleitung der Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte. Die Professorinnen und Professoren lehren und wirken insbesondere durch künstlerische Auseinandersetzung durch das Beispiel ihres künstlerischen Schaffens und das kritischreflektierende Gespräch.

§ 23 Bestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) In den Rat der Hochschule für Musik Mainz werden gewählt:
 - dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 HochSchG. Im Falle, der Rat der Hochschule für Musik Mainz rechtzeitig beschließt, das Verfahren nach § 99 Abs. 3 HochSchG durchzuführen, werden zwölf Mitglieder aus dieser Gruppe gewählt.
 - 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden⁴ gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.
 - 3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
 - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (2) § 22 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (3) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt werden kann, wer
 - 1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
 - 2. eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit in dem Bereich Musik mit Führungserfahrung in strategischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen kann.
 - 3. über nationale und internationale Erfahrungen im Musikbetrieb verfügt sowie
 - 4. künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Ausbildungsbereiche aus eigener Anschauung kennt.

§ 24 Aufgabenübertragung

(1) Eine Aufgabenübertragung des Senats an den Rat der Hochschule für Musik Mainz oder den Rat der Kunsthochschule Mainz gemäß § 98 Abs. 3 HochSchG erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung im Senat durch Vereinbarung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Rektorin oder dem Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule.

⁴ Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

(2) Eine Aufgabenübertragung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums an die Rektorin oder den Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule gemäß § 99 Abs. 5 HochSchG erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung im Präsidium durch Vereinbarung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Rektorin oder dem Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule.

Abschnitt 4 Hochschulkuratorium

§ 25 Hochschulkuratorium

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 73 HochSchG wird an der JGU kein Kuratorium gebildet.

Teil 3 Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

Abschnitt 1 Qualitätssicherungssystem

§ 26 Qualitätssicherungssystem

- (1) Die JGU sieht sich einer hohen Qualität in Forschung, Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Verwaltung verpflichtet. Die Maßstäbe für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zum einen Vorgaben und Empfehlungen des Senats und des Präsidiums, zum anderen externe Richtlinien (insbesondere Vorgaben zur Akkreditierung von Studiengängen). Die JGU befürwortet die Systemakkreditierung nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.
- (2) Die JGU überprüft kontinuierlich die Qualität in allen Arbeitsfeldern. Hierzu entwickelt sie angemessene Verfahren und Instrumente, die im Detail in zentralen Dokumenten festgelegt sind. Leitend für Verfahren der Qualitätssicherung sind nationale und internationale Standards.
- (3) Qualitätssicherung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen, zentralen Einrichtungen und der Verwaltung. Sie werden unterstützt durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) und relevanten Fachabteilungen. Die betroffenen Bereiche leiten im Anschluss an Evaluationen angemessene Maßnahmen ein, die geeignet sind, etwaige Defizite zu beheben. Dem ZQ obliegt die Entscheidung über die interne Akkreditierung der Studiengänge. Das Präsidium ist verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem der Universität und stellt das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sicher.
- (4) Die JGU betreibt zur Ergänzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer qualitätsorientierten, standardisierten Berichterstattung gem. § 12 Abs. 4 HochSchG ein Forschungsinformationssystem. Die erhobenen Informationen werden in

das Data Warehouse der JGU überführt und gemäß dem Standard des Kerndatensatzes Forschung für interne und externe Berichtszwecke zur Darstellung der Forschungs- und künstlerischen Aktivitäten der JGU aufbereitet. Dabei werden die entsprechenden Vorgaben der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten beachtet.

- (5) Die JGU bekennt sich zu den Grundsätzen einer Offenen Wissenschaft (Open Science). Sie hält ihre Mitglieder dazu an, unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten die digitalen Volltexte ihrer wissenschaftlichen Publikationen sowie die Forschungsdaten, die die Grundlage für diese Publikationen sind, im Sinne eines Open Access vollständig sichtbar und frei verfügbar zu machen.
- (6) An allen Verfahren der Qualitätssicherung werden unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten die für das jeweilige Verfahren relevanten (Status-)Gruppen sowohl in den Gremien als auch im Rahmen von Erhebungen angemessen beteiligt.

Abschnitt 2 Berufungsverfahren

§ 27 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) In Berufungsverfahren muss die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung berücksichtigt werden.
- (2) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten umfasst den gesamten Prozess von der Ausschreibung oder dem Absehen von der Ausschreibung über die Erstellung des Berufungsvorschlags bis bin zur Ruferteilung.

§ 28 Berufungskommission

Der jeweilige Fachbereichsrat hat zu dem von ihm beschlossenen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen.

§ 29 Besetzungsvorschlag

Im Rahmen des Auswahlverfahrens holt die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs auf Vorschlag der Berufungskommission zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten ein. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter bedarf des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern.

Abschnitt 3 Qualitätssicherung in der Forschung

§ 30 Profilbildung in der Forschung und inneruniversitäre Forschungsförderung

- (1) Die JGU bewahrt ihren Charakter als Volluniversität mit einem breiten Fächerspektrum und nimmt gleichzeitig im Rahmen einer Profilbildungsstrategie die notwendigen Konzentrationsprozesse für die Bildung von Forschungsschwerpunkten vor.
- (2) Nach Maßgabe der für die Profilbildung zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt die JGU die Profilbildung finanziell. Hierfür kann das Präsidium dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen; die Zuweisung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Forschungsschwerpunkte werden nach einer angemessenen Zeit, längstens nach jeweils fünf Jahren, unter Mitwirkung des Gutenberg Forschungskollegs evaluiert.
- (4) In Ergänzung zur Profilbildung in Forschungsschwerpunkten fördert die JGU im Rahmen der inneruniversitären Forschungsförderung z. B. innovative Forschungsvorhaben mit Potenzial zur Drittmitteleinwerbung und künstlerisch herausragende Projekte in Kunst und Musik, die Internationalisierung der Forschung oder die Vernetzung und Sichtbarkeit. Dabei werden die Belange des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die forschungsorientierte Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Diversität durch entsprechende Fördermaßnahmen berücksichtigt. Die Fördermaßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt; der für Forschungsförderung zuständige Senatsausschuss wirkt hieran sowie bei Verfahrensfragen der inneruniversitären Forschungsförderung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten (z. B. Begutachtungsprozess) mit.
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs berichtet dem für Forschungsförderung zuständigen Senatsausschuss regelmäßig über die Bewilligung der Mittel der inneruniversitären Forschungsförderung.
 § 31

Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungsschwerpunkten

- (1) Forschungsschwerpunkte im Sinne des § 30 werden vom Senat gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 12, 2. Halbsatz HochSchG befristet eingerichtet. Über die erneute Einrichtung nach Ablauf einer angemessenen Frist von höchstens fünf Jahren oder deren Aufhebung entscheidet der Senat auf Basis einer Evaluation im Rahmen der Profilbildungsstrategie für die Forschung.
- (2) Forschungsschwerpunkte sollen interdisziplinären oder verwandten Aufgaben der Forschung dienen; sie sollen insbesondere die Forschungsaktivitäten in einem bestimmten Forschungsgebiet fächerübergreifend anregen, unterstützen und koordinieren. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Nachwuchsförderung, die Förderung der Gleichstellung und die Förderung der Internationalisierung.
- (3) Über die Organisationsstruktur der Forschungsschwerpunkte entscheidet der Senat durch Erlass einer Organisationsregelung. In der Organisationsregelung können den Forschungsschwerpunkten weitere Aufgaben übertragen werden, soweit sie mit dem

Forschungsgebiet in Zusammenhang stehen. Hierzu kann auch der Betrieb von Versorgungseinrichtungen gehören, die den Aufgaben des Forschungsschwerpunktes dienen.

- (4) Organe der Forschungsschwerpunkte sind der Koordinationsausschuss und dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (5) Dem Koordinationsausschuss gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere in der Forschung besonders ausgewiesene Personen beteiligter und betroffener Fachbereiche und zentraler Einrichtungen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher der betroffenen Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs an. Die Zahl der dem Koordinationsausschuss angehörenden Personen wird je nach Ziel und Ausrichtung des Forschungsgebiets auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen vom Senat in der Organisationsregelung festgelegt. Die Beteiligung weiterer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen regelt die jeweilige Organisationsregelung.
- (6) Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte wählen die Mitglieder der Koordinationsausschüsse für die Dauer von drei Jahren. Diese werden durch die Dekaninnen und die Dekane der beteiligten Fachbereiche mit beratender Stimme ergänzt. Scheidet ein Mitglied des Koordinationsausschusses vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Dem Koordinationsausschuss gehören die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme an. Sie haben das Recht, zu ihrer Unterstützung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der zentralen Verwaltung zu den Sitzungen des Koordinationsausschusses hinzuzuziehen. Der Koordinationsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungsschwerpunktes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die oder der Vorsitzende vertritt den Forschungsschwerpunkt nach außen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Koordinationsausschusses vor, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie oder er sorgt für die Erfüllung der in der Organisationsregelung festgelegten Aufgaben des Forschungsschwerpunkts und des Koordinationsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Absatzes 6 letzter Satz vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie oder er hat den Koordinationsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Koordinationsausschuss kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Das Präsidium weist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Zweckbestimmung zu; die Zuweisung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Querschnittsfunktion der Forschungsschwerpunkte geht mit einer besonderen Verantwortung für die wirtschaftliche Inanspruchnahme der Ressourcen einher. Dies bedingt eine enge Abstimmung mit den Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen, insbesondere beim Erwerb oder hinsichtlich der Nutzung von Räumen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und Geräten aller Art.

§ 32 Einbindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten

- (1) Die Dekaninnen oder die Dekane der beteiligten Fachbereiche bzw. die Rektorinnen und Rektoren der beteiligten k\u00fcnstlerischen Hochschulen sind im Rahmen von Forschungsund Entwicklungsvorhaben \u00fcber Bewerbungen um Gruppenf\u00f\u00fcrderinstrumente im Vorfeld einer Beantragung einzubeziehen. Die federf\u00fchrenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen das Vorhaben im Fachbereichsrat bzw. im Rat der jeweiligen k\u00fcnstlerischen Hochschule fr\u00fchzeitig vor der Einreichung eines F\u00f6rderantrags vor.
- (2) Bewerbungen um Gruppenförderinstrumente, die Auswirkungen auf die Struktur einzelner Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen haben und Folgekosten für die Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen nach sich ziehen können, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der beteiligten Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen.

Teil 4 Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 33 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden. Die Gewährung kann auch von der Erfüllung einer Zielvereinbarung abhängig gemacht werden, die zwischen der oder dem Berufenen und der Dekanin oder dem Dekan in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Dienstantritt geschlossen und nach der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Zeitspanne, in der Regel drei Jahre, positiv beurteilt wird. Das Nähere wird in der jeweiligen Berufungsvereinbarung geregelt.

§ 34 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung kann die Präsidentin oder der Präsident Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem gewährten Grundgehalt Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewähren. Die besonderen Leistungen müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens drei Jahren in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden.
- (2) Kriterien für besondere Leistungen sind:
 - 1. in der Forschung und der Kunst:

- a) Forschungsleistungen oder künstlerische Leistungen, die beispielsweise durch Publikationen, Preise und Auszeichnungen nachgewiesen werden,
- b) Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird,
- c) Leitung von Forschungsverbünden,
- d) wissenschaftliche Leistungen, die Grundlage für hoch dotierte Auszeichnungen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren mit großen Wissenschafts- oder äquivalenten künstlerischen Preisen bzw. für die Einwerbung außerordentlicher, anerkannter Formate (z.B. Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ERC Advanced Grants) sind, sowie
- e) Sprecherinnen oder Sprechern im Rahmen großer koordinierter Programme (z.B. Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster).

2. in der Lehre:

- a) Einsatz oder Erfolg in der Lehre,
- b) Engagement bei der Studienreform oder der Entwicklung innovativer Studiengänge und
- c) Anzahl an betreuten Abschlussarbeiten.
- 3. in der Weiterbildung:

Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, die sich durch hohe Nachfrage auszeichnen.

4. in der Nachwuchsförderung:

Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen oder bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

- (3) Der Fachbereich formuliert, unter welchen Voraussetzungen besondere Leistungen unter Berücksichtigung der Fächerkultur als überdurchschnittlich im Sinne des Abs. 2 gewertet werden können und welche besonderen Rahmenbedingungen bei der Beurteilung der Leistungen ggf. zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31. März eines Jahres an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan zu richten. Im Antrag ist mittels eines Selbstberichts zu den nach Abs. 1 Satz 2 i.V. m. Abs. 2 zu erbringenden besonderen Leistungen Stellung zu nehmen. Aus dem Antrag muss unzweifelhaft hervorgehen, welche besonderen Leistungen in den originären Aufgaben einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors erbracht werden und inwieweit diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur überdurchschnittlich sind.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor beurteilt das Vorliegen der besonderen, erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen anhand der normierten Kriterien und legt ihre oder seine Beurteilung der Präsidentin oder dem Präsidenten mittels einer Stellungnahme in der Regel bis zum 30. April eines Jahres vor. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Anschluss über den Antrag und kann dabei die in der Gesamtschau gezeigten Leistungen ihrer oder seiner Entscheidung zugrunde legen.

- (6) Die besonderen Leistungsbezüge werden bei erstmaliger Vergabe in der Regel zum 01. Juli eines Jahres für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt und sollen 300 € pro Monat nicht übersteigen. Laufende besondere Leistungsbezüge werden bei wiederholter Vergabe unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt.
- (7) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Dekanin oder Dekan im Anschluss an diese Tätigkeit zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grund kann ein besonderer Leistungsbezug nach Amts- bzw. Funktionsende gewährt werden, wenn aufgrund der in der Hochschulselbstverwaltung erbrachten Leistungen berechtigterweise zu erwarten ist, dass künftig besondere Leistungen im Sinne des Abs.1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 erbracht werden. Dabei können auch vor Amts- oder Funktionsende erbrachte besondere Leistungen berücksichtigt werden, sofern diese nicht länger als drei Jahre vor der Übernahme des Amtes oder der Funktion zurückliegen.
- (8) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann neben dem Verfahren nach den Absätzen 2 ff. auch von der Erfüllung einer zuvor mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.

§ 35 Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 2 Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungsund Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung normierten Funktions-Leistungsbezügen werden Funktions-Leistungsbezüge für folgende Funktionen und besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. der besonderen Aufgaben gewährt:

- 1. Dekaninnen und Dekane der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3,
- 2. Chief Information Officer in Höhe von 28 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3,
- 3. Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 und
- Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.

§ 36 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 8 Abs.1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter universitätsinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt.

Teil 5 Profilbildung

§ 37 Gutenberg Forschungskolleg

- (1) Das Gutenberg Forschungskolleg (GFK) der JGU ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das GFK fördert die Spitzenforschung und die interdisziplinäre Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen.
- (3) Näherer Einzelheiten über die Aufgaben, Maßnahmen und Organisation des GFK ergeben sich aus der in Anlage beigefügten Ordnung des GFK, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

§ 38 Gutenberg Lehrkolleg

- (1) Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) der JGU ist eine zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das GLK fördert die Wertschätzung und Weiterentwicklung der Lehre an der JGU. Es wirkt im Gesamtinteresse der JGU unter Anerkennung der Vielfalt der Fachkulturen und unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots an der Verbesserung der Lehr- und Lernkultur an der JGU mit.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur inneren Organisation, regelt eine auf Vorschlag des Leitungsgremiums des GLK mit Zustimmung des Senats erlassene Ordnung.

§ 39 Gutenberg Nachwuchskolleg

- (1) Das Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) der JGU ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Das GNK verfolgt das Ziel, den wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Nachwuchs in jedem Karrierestadium zu unterst\u00fctzen und \u00dcberg\u00e4nge zwischen den Karrierephasen zu erleichtern. Dar\u00fcber hinaus ber\u00e4t das GNK im Hinblick auf die F\u00f6rderung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und k\u00fcnstlerischen Nachwuchses sowohl in struktureller als auch in institutioneller Hinsicht.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur inneren Organisation, regelt eine auf Vorschlag des Leitungsgremiums des GNK mit Zustimmung des Senats erlassene Ordnung.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsbestimmungen

Die Regelungen der §§ 10 Abs. 1 bis 5, 20 Abs. 1 bis 4, 22 Abs. 1 bis 3 und 23 Abs. 1 und 2 finden gemäß § 132 HochSchG erstmalig mit der Neukonstituierung des betreffenden Gremiums nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen der Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 fort.

§ 41 Inkrafttreten der Grundordnung und Außerkrafttreten der Regelungen aufgrund der Experimentierklausel, § 7 Abs. 7 HochSchG

- (1) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 17 bis 29a und 39 nebst der Anlage 04 zu § 39 Abs. 4, die bis zum Neuerlass als einfache Satzungen in Kraft sind.
- (2) Die unter die Experimentierklausel fallenden Regelungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 5 zweiter Halbsatz, 12 Abs. 2 bis 5, 13, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 16, 18 Abs. 2 und 25 sind bis 14. Dezember 2027 befristet, § 7 Abs. 7 HochSchG. Eine Verlängerung der Geltungsdauer darüber hinaus ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 7 Satz 2 HochSchG um bis zu fünf weiteren Jahren möglich.

Mainz, den 15. Dezember 2022

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch - Präsident - Anlage zu § 40 Abs. 3 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Gutenberg Forschungskolleg (GFK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

§ 2 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Das GFK ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 13 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Das GFK hat einen eigenen Haushalt, der sich aus Mitteln der JGU und des fachlich zuständigen Ministeriums zusammensetzt.
- (3) Ziele des GFK sind
 - 1. die gezielte und individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in allen Bereichen der JGU, insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Forschungsstrukturen,
 - 2. die strategische Beratung des Präsidiums in Fragen der Forschung und Kunst sowie
 - 3. die Förderung und Unterstützung interdisziplinären Austauschs an der JGU, insbesondere durch ein vom GFK getragenes Netzwerk.

§ 3 Aufgaben und Maßnahmen

- (1) Der Schwerpunkt der Aktivitäten des GFK liegt in der Förderung individueller Exzellenz.
- (2) Das GFK ist als Kolleg in Form einer Gemeinschaft von Fellows angelegt. Das wesentliche Förderinstrument ist dabei die Vergabe von Fellowships durch das GFK, § 5.
- (3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU dient das GFK-Netzwerk. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows, § 5, die Mitglieder des Leitungsgremiums (LG) des GFK, § 4 sowie weitere ausgewählte Personen im Umfeld der JGU.
- (4) Das GFK berät auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, den Senat und das Präsidium in Bezug auf die wissenschaftliche und künstlerische Ausrichtung der JGU.

- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GFK informiert.
- (6) Mit dem Ziel, die Internationalisierung der JGU auszubauen und die Verbindung mit exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland zu festigen, verleiht das GFK einmal jährlich den Gutenberg Research Award an international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Auszeichnung ihrer Forschungsaktivitäten. Ebenso können herausragende Künstlerinnen und Künstler ausgezeichnet werden.

§ 4 Leitungsgremium

- (1) Das GFK wird durch ein Leitungsgremium (LG) geleitet. Diesem gehören zehn Mitglieder an, darunter
 - 1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie Personen aus außeruniversitären Forschungsinstituten,
 - 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
 - 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GFK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des LG zeichnen sich durch eine hohe wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation aus und repräsentieren die großen Wissenschaftsbereiche der JGU. Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen und der Senat. Die Mitglieder des LG werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Die Mitgliedschaft des studierenden Mitglieds endet ggf. vorzeitig mit der Exmatrikulation; in diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachbenennung vorzunehmen. Wiederbestellung ist möglich, soll aber in der Regel nur einmal konsekutiv erfolgen. Die Amtsperioden beginnen und enden jeweils mit der ersten Sitzung des neuen LG.
- (4) Personelle Überschneidungen (Mehrfachmitgliedschaften) zwischen dem LG und den aktuellen GFK-Fellows sind nicht zugelassen.
- (5) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor, die dem LG vorsitzen und die Verantwortung für die Geschäftsführung des GFK tragen.
- (6) Das LG fällt alle universitätsinternen Entscheidungen, die im Aufgabenkreis des GFK liegen. Soweit rechtlich verbindliche Entscheidungen gegenüber Dritten ergehen, bedarf es jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

§ 5 Fellowships

- (1) Zur Unterstützung und Gewinnung von individueller Exzellenz werden vom GFK Fellowships an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler vergeben.
- (2) Die GFK-Fellowships werden längstens fünf Jahre vergeben. Dabei wird unterschieden zwischen
 - 1. Fellowships für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Bildung neuer oder Verstärkung vorhandener Schwerpunkte auf eine Professur an der JGU berufen werden sollen.
 - 2. Fellowships für Professorinnen und Professoren der JGU, die zum Forschungsprofil der JGU und zum Profil der beiden künstlerischen Hochschulen ein besonderer Weise beitragen, sowie
 - 3. Fellowships für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die wesentlich zur Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich beitragen.
- (3) Die Fellows können nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise von ihren Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden. Sie sollen sich an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden beteiligen.
- (4) Nach Ablauf des Fellowships wird der Fellow dazu aufgefordert, dem GFK einen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 6 Verfahren

- (1) Das GFK ist ausschließlich dem Exzellenzgedanken verpflichtet und entscheidet über eine Förderung ohne Berücksichtigung eines Fächerproporzes. Mittel und Unterstützung durch das GFK werden ausschließlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vergeben.
- (2) Antragsberechtigt sind Fachbereiche, künstlerische Hochschulen, Institute sowie Professorinnen und Professoren der JGU. Dabei sind gemeinsame Anträge, auch unter Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen, möglich.
- (3) Anträge auf GFK-Fellowships sind über oder durch die Dekanin oder den Dekan, die Rektorin oder den Rektor beim Leitungsgremium einzureichen. Im Fall der Beantragung eines Fellowship für eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler, die oder der an die JGU berufen werden soll, wird die Wieder-/Zuweisung der Professur durch das Präsidium nachgewiesen.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet nach Eingang der Anträge über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Anträge für GFK-Fellowships werden nach den folgenden Kriterien maßgeblich beurteilt:

- 1. Individuelle Exzellenz: Die zu berufende Person ist wissenschaftlich oder künstlerisch erstklassig ausgewiesen und genießt höchstes Ansehen in ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet. Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die in § 49 des Hochschulgesetzes geregelte Mindestqualifikation für Professorinnen und Professoren wesentlich übertroffen werden muss.
- 2. Bedeutung des Gebiets für die wissenschaftliche oder künstlerische Profilbildung der JGU: Das Arbeitsgebiet des zu berufenden Fellows ist besonders zukunftsweisend und von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Profils der JGU.
- 3. Struktureller Mehrwert durch die Förderung: Das GFK-Fellowship trägt nachhaltig zur Verbesserung der Forschung oder Kunst im aufnehmenden Bereich bei.

§ 7 Administrative Betreuung

Das GFK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.